

Ueber die gezeichnete Anzeige wird eine Bescheinigung nach dem nachstehenden Muster III erteilt.

§ 5.

Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die dort genannten Personen als Mieter, Gesinde oder in sonstiger Weise aufgenommen haben und zwar innerhalb von sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzug.

§ 6.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Die in § 5 genannten Personen unterliegen der Bestrafung nur, sofern sie nicht nachweisen können, daß sie sich durch Einsichtnahme der polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung überzeugt haben.

§ 7.

Abgesehen von den Fällen des § 3 bleibt es den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, überlassen, die Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung solcher Personen, welche sich nur vorübergehend am Orte aufhalten, im Wege der Polizeiverordnung festzustellen und zu regeln.

Weitergehende polizeiliche Vorschriften für einzelne Teile des Regierungsbezirktes, sowie Meldevorschriften für besondere Verhältnisse, z. B. für Gastwirte, Ausländer usw. werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 8.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Krnöberg, den 10. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Coels.

## Gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtungen.

### Gemeinnütziger Spar- und Bauverein zu Unna, e. G. m. H.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Unna; ihre Dauer ist unbeschränkt. Die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist sowohl dieser wie auch unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf die Summe von 20 Mark für jeden erworbenen Geschäftsanteil beschränkt. Die Zahl der von einem Genossen zu erwerbenden Geschäftsanteile darf höchstens 50 betragen.

Die Genossenschaft bezweckt: unbemittelten Mitgliedern gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen, in eigens erbauten oder angekauften Häusern, zu billigen Preisen zu verschaffen.

Aufnahmefähig sind:

- a) jede verfügungsfähige Person, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
- b) Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und die Stadtgemeinde Unna.